jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/10/1 11Os135/76, 9Os125/77, 10Os15/78, 10Os96/78, 10Os20/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1976

Norm

StGB §127 Abs2 Z1 D1

Rechtssatz

Für die Funktion eines Aufpassers bei einem Diebstahl kommt es nicht darauf an, daß der andere Täter im Gesichtsfeld des Aufpassers bleibt, sondern daß der letztere einen bestimmten Bereich der Umgebung (hier: das Nachbargebäude) im Auge behält und bei Auftauchen einer Gefahr in der Lage, ist, seinem Komplizen zu folgen und ihn zu waren.

Entscheidungstexte

- 11 Os 135/76
  Entscheidungstext OGH 01.10.1976 11 Os 135/76
- 9 Os 125/77
  Entscheidungstext OGH 09.08.1977 9 Os 125/77
  Ähnlich
- 10 Os 15/78
  Entscheidungstext OGH 01.03.1978 10 Os 15/78
- 10 Os 96/78
  Entscheidungstext OGH 27.09.1978 10 Os 96/78
  Ähnlich; Beisatz: Die Bereitschaft zur Warnung muß nicht aktuell werden. (T1)
- 10 Os 20/79
  Entscheidungstext OGH 21.03.1979 10 Os 20/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0093640

Dokumentnummer

JJR_19761001_OGH0002_0110OS00135_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at